Bundesprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien Richtlinien vom 26. November 2003 (Bundesanzeiger Nr. 234)

Zu beachten:

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (= Eingang bei der Bewilligungsbehörde) noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

Nicht gefördert werden können Eigenbauanlagen, Prototypanlagen und gebrauchte Anlagen.

Antragsberechtigte

- Privatpersonen
- freiberuflich Tätige
- kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen
- Kommunen, kommunale Betriebe, Zweckverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- eingetragene Vereine
- Eigentümer, Mieter, Pächter, Kontraktoren
- bei Photovoltaikanlagen: für allgemeinbildende Schulen, Fachhochschulen und Universitäten deren Träger; für Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetriebliche Ausbildungsstätten die Kammern

ausgeschlossen sind:

- Hersteller
- EVU
- bei Photovoltaikanlagen: Fördervereine

Solarkollektoranlagen

Fördergegenstand

Errichtung und Erweiterung von Solarkollektoren einschließlich Speicher- und Luftkollektoren

Auflagen

- Einbau eines Funktionskontrollgeräts bzw. Wärmemengenmessers
- Mindestertrag des Kollektors von 350 kWh/m² a; ab 1.6.2004: von 525 kWh/m² a sowie Kriterien des Umweltzeichens RAL-UZ 73

Förderumfang

Zuschüsse:

bis 200 m² Kollektorfläche: 110 € je angefangenem m² installierter Brutto-Kollektorfläche ab 200 m² Kollektorfläche: 60 € je angefangenem m² installierter Brutto-Kollektorfläche bei Erweiterung: 60 € je angefangenem m² installierter Brutto-Kollektorfläche anlagen für Schwimmbäder: 80 % von 110 bzw. 60 €

Kumulation mit anderen öffentlichen Fördermitteln

Kumulation nicht möglich, ebenso Ausschluss bei Inanspruchnahme des Eigenheimzulagengesetzes

Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse zur Wärmeerzeugung

Fördergegenstand

- a. Errichtung von automatisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung ab 8 kW installierter Nennwärmeleistung
- b. Errichtung von Scheitholz-Vergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung zur Wärmeerzeugung ab 15 kW installierter Nennwärmeleistung

Auflagen

- a. bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 50 kW: Zentralheizungsanlage
- b. Pufferspeicher mit Mindestspeichervolumen von 50 l/kW

Keine Anlagen zur überwiegenden Verfeuerung von Abfallbrennstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz und von sonstigen Abfällen

Einzuhaltende Grenzwerte bei Nennwärmeleistung und Kesselwirkungsgrad bezogen auf 13 % O₂ im Abgas bei Einsatz von Biomasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a (u.a. Scheitholz, Hackschnitzel, Holzbriketts, Pellets) bzw. von 11 % O₂ im Abgas bei Einsatz von Biomasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 (Stroh oder ähnliche pflanzliche Stoffe):

	CO mg/Nm ³	Staub mg/Nm ³	Kesselwirkungsgrad
Anlagen bis 1.000 kW	250	50	mindestens 88 %, bei Mindestbetrags- förderung 90 %
über 1.000 kW	TA Luft	TA Luft	

Förderumfang

Zuschüsse:

- a. Anlagen bis 100 kW Nennwärmeleistung: 60 € je kW installierte Nennwärmeleistung, mindestens 1.700 € bei einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 90%
- b. Anlagen bis 100 kW Nennwärmeleistung: 50 € je kW installierte Nennwärmeleistung, mindestens 1.500 € bei einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 90 %

Darlehen:

a. bei Anlagen über 100 kW installierte Nennwärmeleistung:

fester Zinssatz nach CO₂-Minderungsprogramm der KfW für die ersten zehn Jahre

96 % Auszahlung

bis zu 100 % der Netto-Investitionskosten

max. Laufzeit 20 Jahren bei max. drei tilgungsfreien Jahren

bankübliche Sicherheiten

Teilschulderlass nach Abschluss der Investition:

60 € / kW installierter Nennwärmeleistung, höchstens 275.000 € je Einzelanlage zusätzlicher Teilschulderlass für ein zu errichtendes Nahwärmenetz:

50 € pro Meter Rohrleitung bei einer nachgewiesenen Mindestwärmeabgabe von 1,5 MW pro Jahr und Meter Rohrlänge, höchstens 600.000 €

Kumulation mit anderen öffentlichen Fördermitteln

Kumulation möglich, jedoch:

bei Anlagen unter 100 kW Nennwärmeleistung: maximal bis zum Zweifachen des o.a. Förderbetrags

bei Anlagen über 100 kW Nennwärmeleistung: maximal bis zu 40 % der Investitionssumme

Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung

Fördergegenstand

Errichtung von automatisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung)

Auflagen

siehe Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse zur Wärmeerzeugung

Förderumfang

Darlehen:

fester Zinssatz nach CO₂-Minderungsprogramm der KfW für die ersten zehn Jahre

96 % Auszahlung

bis zu 100 % der Netto-Investitionskosten

max. Laufzeit 20 Jahren bei max. drei tilgungsfreien Jahren

bankübliche Sicherheiten

Teilschulderlass nach Abschluss der Investition:

250 € / kW_{el} bis zu einer Leistung von 250 kW_{el}l

kein Teilschulderlass für den Leistungsteil über 250 kWel

Kumulation mit anderen öffentlichen Fördermitteln

Kumulation möglich, maximal bis zu 40 % der Investitionssumme

Biogasanlagen

Fördergegenstand

Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Biogas aus anerkannter Biomasse nach § 2 der geltenden Biomasseverordnung zur Stromerzeugung oder kombinierten Wärme- und Stromerzeugung (KWK)

Förderumfang

Darlehen

fester Zinssatz nach CO₂-Minderungsprogramm der KfW für die ersten zehn Jahre 96 % Auszahlung

bis zu 100 % der Netto-Investitionskosten

max. Laufzeit 20 Jahren bei max. drei tilgungsfreien Jahren

bankübliche Sicherheiten

Teilschulderlass nach Abschluss der Investition:

15.000 € bei Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis zu 70 kW

Kumulation mit anderen öffentlichen Fördermitteln Kumulation möglich bis zu insgesamt 40% der Investitionssumme

Wasserkraftanlagen

Fördergegenstand

Erweiterung, Reaktivierung oder Sanierung zur ökologischen Verbesserung von Wasserkraftanlagen bis 500 kW Nennleistung

Förderumfang

Darlehen

fester Zinssatz nach CO_2 -Minderungsprogramm der KfW für die ersten zehn Jahre

96 % Auszahlung

bis zu 100 % der Netto-Investitionskosten

max. Laufzeit 20 Jahren bei max. drei tilgungsfreien Jahren

bankübliche Sicherheiten

Kumulation mit anderen öffentlichen Fördermitteln

Kumulation möglich

Photovoltaikanlagen für Schulen

Fördergegenstand

Errichtung von netzgekoppelten PV-Anlagen ab 1 kW_p

Förderumfang

Festbetrag von 3.000 € je Einzelanlage

Kumulation mit anderen öffentlichen Fördermitteln

Kumulation möglich, maximal bis zum Zweifachen des o.a. Förderbetrages

Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie

Fördergegenstand

Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie ohne Übernahme des Bohrrisikos

Förderumfang

Darlehen

fester Zinssatz nach CO₂-Minderungsprogramm der KfW für die ersten zehn Jahre

96 % Auszahlung

bis zu 100 % der Netto-Investitionskosten

max. Laufzeit 20 Jahren bei max. drei tilgungsfreien Jahren

bankübliche Sicherheiten

Teilschulderlass nach Abschluss der Investition:

103 € je kW Nennwärmeleistung; max. 1.000.000 € je Einzelanlage

zusätzlicher Teilschulderlass für ein zu errichtendes Nahwärmenetz:

50 € pro Meter Rohrleitung bei einer nachgewiesenen Mindestwärmeabgabe von 1,5 MW pro Jahr und Meter Rohrlänge, höchstens 600.000 €

Kumulation mit anderen öffentlichen Fördermitteln

Kumulation möglich, jedoch maximal bis zu 40 % der Investitionssumme

Bewilligungsbehörden

Zuschüsse:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Str. 29 - 35, 65760 Eschborn

Info-Telefon: 06196/908-625

Fax: 06196/908-800 oder 06196/94226

Internet: www.bafa.de

Antragsvordrucke: www.bafa.de

per Faxabruf:

Richtlinien: 0180 521 260 71
Solarkollektoren privat und gewerblich: 0180 521 260 72
Solarkollektoren öffentlich: 0180 521 260 73
Biomasseanlagen privat und gewerblich: 0180 521 260 74
Biomasseanlagen öffentlich: 0180 521 260 75
Photovoltaikanlagen Schulen und Universitäten: 0180 521 260 76

Darlehen:

Darlehensgewährung von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW-Förderbank

Internet: <u>www.kfw.de</u> - Bauen, Wohnen, Energiesparen

Anträge bei den örtlichen Hausbanken bzw. im Internet (KfW-Formularsammlung)

Info-Telefon bei der KfW: 01801/33 55 77 bundesweit zum Ortstarif

Fax: 069/7431-64355 e-mail: infocenter@kfw.de

Laufzeit und Verfahren

- Anträge bis 15.10.2006
- Bescheiderteilung nach Eingang
- Inbetriebnahme der Anlage neun Monate nach Erteilung des Bescheids, keine Verlängerung möglich
- Auszahlung der Zuschüsse nach Vorlage des Nachweises der Betriebsbereitschaft der Anlage einschließlich verlangter Funktionskontrollgeräte und Nachweis über errichtete Kollektorfläche bzw. installierte Nennwärmeleistung bzw. Nennleistung und der Kosten